

Satzung des Fördervereins Scheersberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Scheersberg e.V.“.
- (2) Er ist unter der Nr. VR 1595 FL in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen und führt als eingetragener Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Steinbergkirche (Scheersberg).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der Arbeit der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugendbildung, der kulturellen und politischen Bildungsarbeit und des Sports.
- (3) Der Verein kann sich an ähnlichen Vorhaben beteiligen oder diese fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Wer als Mitglied durch Vorstandsentscheid nicht aufgenommen oder ausgeschlossen wurde, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides dagegen Widerspruch einlegen und Anhörung verlangen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen etwaige andere Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen und dessen Aufgaben festlegen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister /in. Der Direktor / die Direktorin der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg ist kraft Amtes nichtstimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und führt die Geschäfte.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 5 Beisitzer/innen des Vorstandes berufen werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des aus-geschiedenen Mitgliedes berufen.
- (5) Der Vorstand verteilt die Geschäfte und Aufgaben durch die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder findet in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt: die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes (vom Vorstand), die Wahl der

Rechnungsprüfungsbeauftragten sowie über Satzungsänderungen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Rechnungsprüfungsbeauftragte

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen für die Amtszeit von zwei Jahren mit der Rechnungsprüfung Beauftragten.
- (2) Spätere Nachwahlen sind so vorzunehmen, dass die Amtszeit der nachzuwählenden Person ein Jahr länger dauert als die Amtszeit der amtierenden Person.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss. Eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder ist dabei erforderlich.
- (2) Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die frühestens nach einem Monat einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreivierteln der anwesenden

Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation des Vereins.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Kreis Schleswig-Flensburg und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kulturellen oder politischen Jugendbildung verwendet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine andere Verwertung des Vereinsvermögens – unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbindung gem. Absatz 4 – beschließen. In diesem Fall dürfen die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen wurde diese Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.05.2014 in der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg.

Unterschriften